

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 8/2003

Sitzung vom 2. April 2003

**451. Anfrage (Sozialpläne bei Betriebsschliessungen und
Weiterführung des Ausbildungszentrums für Lehrlinge in Regensdorf)**

Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, hat am 6. Januar 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Kurz vor Weihnachten musste die Gretag Imaging AG in Regensdorf ihre Bilanz beim Konkursrichter deponieren. Damit stehen 400 Angestellte ohne Arbeit da, darunter sind auch 51 Lehrlinge, die am 27. Dezember 2002 ebenfalls die Kündigung im Briefkasten vorfanden. Ein Sozialplan soll gemäss Auskunft des Managements nicht vorhanden sein, die grösste Ausbildungswerkstatt im Furttal fand mit dieser Betriebsschliessung vorerst ein jähes Ende.

Im Zusammenhang mit dieser Betriebsschliessung frage ich den Regierungsrat an:

1. Wie sieht der Regierungsrat die soziale Verantwortung des Kantons Zürich, insbesondere wenn bei grösseren Betriebsschliessungen kein Sozialplan zum Zuge kommt?
2. Bestehen vom Kanton aus spezielle Stellen oder Krisenstäbe, die ein koordiniertes Vorgehen erlauben, damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst schnell wieder eine geeignete Stelle finden?
3. Sieht der Regierungsrat im Sinne einer längerfristigen Lösung eine Möglichkeit, dass Lehrwerkstätten wie zum Beispiel das Ausbildungszentrum RAU in Au-Wädenswil, weitergeführt werden können? Bieten kantonale Stellen Hand dazu, bei der Koordination einer solchen längerfristigen Lösung zusammen mit Industrie, Gewerbe sowie Gemeinde- und Bezirksbehörden aktiv mitzuwirken?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Burlet, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Arbeitsverhältnisse zwischen Privaten unterstehen dem Arbeitsvertragsrecht und damit bundesrechtlich geregelt dem Privatrecht. Dieses wird vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht. Die Ausgestaltung der Verträge, wozu auch die Frage gehört, ob für den Fall einer Entlassung grösseren Ausmasses ein Sozialplan vorgesehen wird, ist Sache der Vertragsparteien bzw. von deren Vertretungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Staates, Sozialpläne mitzugestalten oder mitzufinanzieren. Entsprechend fehlt dafür eine Rechtsgrundlage.

Die Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen haben in den letzten Monaten ein ausserordentliches Ausmass angenommen und die Arbeitslosigkeit erheblich ansteigen lassen. Der Staat begegnet dieser Situation mit verschiedenen Massnahmen. Insbesondere die Arbeitsmarktbehörden (Amt für Wirtschaft und Arbeit und das Arbeitsamt Winterthur) mit ihren regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und weitere Organisationen bieten den Stellen- und Lehrstellensuchenden ihre Dienstleistungen an. Die Beratungs- und Vermittlungsdienste der RAV unterstützen die Stellensuchenden in regionaler Vernetzung mit Arbeitgebern und Organisationen, die beispielsweise besondere Dienste für Jugendliche anbieten. Die RAV stehen nicht nur arbeitslosen Personen offen, sie können grundsätzlich von allen Stellensuchenden in Anspruch genommen werden. Zudem unterstützen die Wirtschaftsförderungsstellen die Suche nach neuen Investoren für bisherige Unternehmen und halten Ausschau nach ansiedlungswilligen Betrieben, die freigestelltes Personal übernehmen, bzw. nach Käufern für frei werdende Liegenschaften.

Bei Auszubildenden hat die Weiterführung der Lehre erste Priorität. Verantwortung tragen dabei in erster Linie der bisherige Lehrbetrieb, die Lehraufsicht, die Auszubildenden und ihre Eltern. Das MBA unterstützt jedoch die Betroffenen sowie deren Eltern bei der Suche nach Ersatzlehrstellen. Bei einer grossen Zahl von Betroffenen setzt das Amt jeweils eine aus Vertretungen von Verbänden und Wirtschaftsorganisationen bestehende Taskforce ein. Auf diese Weise konnten beispielsweise für alle von der Gretag Imaging AG aufgehobenen Ausbildungsplätze rasch neue Lehrstellen gefunden werden. Nach dem geltenden Berufsbildungssystem ist es Aufgabe der Wirtschaft, betriebliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Der Staat kann daher grundsätzlich keine Ausbildungszentren, wie das Regionale Ausbildungszentrum Au oder das Ausbildungszentrum Winterthur, mitfinanzieren. Diese Zentren wurden durch das Herauslösen betriebseigener Lehrwerkstätten aus operativ fortbestehenden Grossbetrieben geschaffen. Gründungsvoraussetzungen bildeten die Zahlung des erforderlichen Startkapitals durch den Mutterbetrieb, eine genügende Anzahl von Lehrbetrieben sowie die Unterstützung durch Verbände und Gemeinden der Region. An beide Zentren hat der Staat einen Startbeitrag geleistet, der allerdings mangels einer Rechtsgrundlage nicht als ordentlicher Staatsbeitrag ausgerichtet werden konnte, sondern über den ausserordentlichen Kredit des Lehrstellenbeschlusses finanziert wurde. In Einzelfällen stellte das MBA auf Wunsch der Projektleitungen während des Aufbaus zudem beratende Berufsbildungsfachleute zur Verfügung. In diesem Rahmen ist eine kantonale Unterstützung auch künftig möglich.

Weiter erbringt auch die Arbeitslosenversicherung (ALV) verschiedene Leistungen. So prüft sie auf Antrag, ob Kurzarbeitsentschädigungen geleistet werden und damit Entlassungen vermieden werden können. Im Falle der Insolvenz eines Betriebes zahlt die ALV Insolvenzentschädigung. Bei Arbeitslosigkeit leistet die Versicherung Arbeitslosenentschädigung und finanziert Weiterbildungs-, Umschulungs- sowie Beschäftigungsmassnahmen. Ergänzt werden diese Leistungen durch kantonale Beiträge an Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigte Personen. Schliesslich unterstützt der Staat Personen in einer Notlage mit Beiträgen der Sozialhilfe. Damit nimmt der Staat seine soziale Verantwortung wahr.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi